

che Neuge-
ns-Angele-
n sich aus-

ung".

Sammtl.
200,000 fl.
10,000 - 2 & 5000
zu fl. 10 gewonnen
Joh. C. Sothou,
a. fl. 2 und
den

ig.
d. hiemit die Anzeige
Bollblut-Hengste
deckt:

mentamt Bules.

!
doveise empfohlen wir
den Seiten:
2299, 3344, 3838.
en
1. März gewonnen
des Vertrages werden
nate Wechselhaus das
zu verkaufen, darum
dem Glücke die Hand!
p. in Wien.
da andere von einer
anwendung der amtlichen
Anträge gegen volle
Die Gewinnzettel
103-2,6)

lusterschutz gesichert.
de echte
er-Allop
lpen-Kräutern nach
et.
Nahlungen überhaupt
anzugsmittel, kann durch
werden:
za: C. Görsch, Apoth.
hopel, Jan. Hofbauer, A.
J. Kraal.
B. Stageschmidt.
B. v. Prohaska, Apoth.
a. A. Tomka.
u. W.
sue bezogen werden:
undwasser,
Rundgerüchen.
eten, von dem f. f.
A. Schmidt.
& Porton.
ed. Berger Gem.-rein
1 fl. 8. ost. W.
räuter-Saft
ranke.
lung 87 flr.

ch asiati-
ilver,
schen und Viehkrank-
und der Schweine mit
ersichtlich, welche jedem
kabet 80 fr.
de-Fluid,
bei gesunden als kranken
dung, Nischenausberrung
mit den vortheilhaftesten
Apotheker in Sloggnitz.

allerischen Neugeb. Bud

Prämmerations-Preise.
Für Arab: Mit Postversendung:
Ganzjährig 14 fl. - 1. Ganzjährig 16 fl.
Halbjährig 7 fl. - 2. Halbjährig 8 fl.
Vierteljährig 3 fl. 50. Vierteljährig 4 fl.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Tage
nach den Sonn- und Feiertagen.

Arader Zeitung.

Redactions und Administrations-
Bureau: Hauptplatz, im Winkel'schen Hause,
Bäude, 1. Etod.
Für das Ausland übernehmen Aufträge für
Anserate die Herren Haasenstein & Wogler in
Hamburg, Berlin, Frankfurt a. M., Basel u. Paris
die Jäger'sche Buchhandlung in Frankfurt a. M.
und H. Schulz & Comp. in Leipzig. — In
Wien: H. Döppel und Haasenstein & Wogler.
Manuscripte werden nicht zurückgeschickt.

Nro. 38. Freitag den 15. Februar 1867. XVI. Jahrgang.

Telegramme der „Arader Zeitung“.

Wien, 14. Februar. Die Ministercandidaten be-
schlossen gestern ihre Conferenzen in einer Nacht-
sitzung, nachdem sie beim Hofkanzler dinirt. — Heute
erhielt Majláth im Hotel „zum Erzherzog Carl“,
dem Grafen Andrássy anzuzeigen, Se. Maje-
stät empfangen um 1 1/2 Uhr Nachmittags die Herren
Ministercandidaten einzeln. Morgen werden dieselben
einer großen Ministerconferenz beiwohnen. Die Vor-
frage ist somit erledigt.

Das k. k. Rescript an den Landtag, welches
die Adressen beantwortet, ergeht sofort. Dasselbe gibt
kund, daß Graf Andrássy den Auftrag zur for-
mellen Constituirung des Ministeriums erhalten habe,
worauf dieser als Ministerpräsident die Minister dem
Hause vorführt.

Wien, 14. Februar. In der gestrigen Confe-
renz der Abgeordneten waren anwesend: Herbst,
Hartig, Plener, Giskra, Skene, Hopfen,
Szabel, Dietrich, Pratobevera, Berger,
Brestel, Kuranda, Mühlfeld, Mende, Ar-
neth, Wieser, Sagner, Lasser, Kaiserfeld,
Auerberg, Tschabuschnigg und Rosthorn.
Die Conversation drehte sich um den Ausgleich mit
Ungarn und war die Stimmung durchgehends eine
ungarfreundliche und antiföderalistische. Während der
Conferenz wurden Mende und Beust berufen.

Wien, 14. Februar. In der heutigen Abge-
ordneten-Conferenz wurde vorläufig kein Beschluß ge-
faßt. Bezüglich Ungarns meinten Szabel und
Skene, das Elaborat der Siebenundsechziger-Com-
mission enthalte unannehmliche Bedingungen; dage-
gen wünschen Kaiserfeld, Herbst, Giskra,
Kuranda, Brestel und Berger nicht in das
Meritorische der Frage einzugehen, sondern nur das
Begehren, daß das Geschehene im Verfassungswege
erfolge. Die Majorität acceptirt diese Ansicht und
wird schließlich einstimmig erkannt, Modificationen
in der Verfassung könnten nur im Verfassungswege
erfolgen.

Zur Situation.

Arad, 14. Februar.

Ueber den Stand der ungarischen Ministerfrage gehen
der „Pester Correspondenz“ in einem Schreiben aus Wien
interessante Details zu. Wir lassen das genannte Schrei-
ben in seiner ganzen Ausdehnung hier folgen; es lautet:
Wien, 12. Februar. Die designirten Mitglieder des
ungarischen Ministeriums scheinen etwas länger in Wien
zurückgehalten zu werden, als ursprünglich angenommen
worden. Die Herren sind heute noch nicht von Sr. Maje-
stät empfangen worden, und es ist, wie ich vernehme, zur
Stunde noch nicht ganz gewiß, ob dies morgen geschehen
wird. Der Empfang am Hofe zumal in corpore, und ver-
bunden mit einer Vorstellung durch den Grafen Andrássy
in seiner Eigenschaft als Präsident des Ministeriums
kame — das ist einleuchtend — einer förmlichen Insta-
lation des Ministeriums gleich.

Diese Audienz kann demnach erst dann stattfinden,
wenn die designirten Minister unter einander vollständig
einig geworden sind bezüglich des Programmes, welches sie
vor dem Landtage zu vertreten übernehmen.

Dieses Programm hinwieder bildet einen integriren-
den Theil desjenigen, welches das Cabinet Beust seinem Pro-
gramme zur Lösung der Verfassungsfrage im ganzen Reiche
zu Grunde legt. Hieraus erklärt sich, weshalb die hier ver-
sammelten ungarischen Staatsmänner nicht nur unter sich,
sondern auch mit dem Freiherrn von Beust fast unausge-
setzt conferiren.

Gleichwohl dürfte es sich nicht mehr um Schwierig-
keiten von bedenklicher, oder auch nur großer Tragweite
handeln, sondern um einige Detailpuncte, die allerdings vor
der Ernennung des ungarischen Ministeriums geregelt wer-
den müssen; aber doch nur die Ernennung bloß als eine
Frage der Zeit erscheinen lassen.

Die Herren Graf Andrássy, Graf Festetics, Baron
Cötvös, Lönyay, Gorovó (welcher heute Morgens eintraf),
Graf Mikó, Horváth, Baron Wentheim hatten heute Vor-
mittags eine fünfständige Conferenz und werden heute
Abends eine weitere Conferenz bei Graf Andrássy haben,
so daß es noch zweifelhaft ist, ob sie der an sie ergangenen
Einladung des Wiener Journalisten- und Schriftstellerver-

eines „Concordia“, ihren heute stattfindenden Ball zu be-
suchen, werden entsprechen können. Noch habe ich zu bemer-
ken, daß die Herren zur kaiserlichen Audienz in bürgerlicher
Tracht sich begeben sollen.

Ueber denselben Gegenstand geht dem „P. N.“ unter
gleichem Datum Nachstehendes aus Wien zu:

Es ist eine begreifliche Spannung, mit der das Publi-
cum der Verlautbarung jener allerhöchsten Entschliessungen
entgegensteht, durch welche das ungarische Ministerium in-
stallirt wird. Indessen sollte man nicht übersehen, welche
bedeutende technische Vorarbeiten dieser Act immerhin er-
heischt. So viele Dicastrien müssen aufgelöst, so viele Ge-
schäftszweige ausgeschieden werden und bei dem complicir-
ten Organismus der Verwaltungsmaschine und der Pflö-
chigkeit der eingetretenen Wendung erheischt dies Alles einen
bedeutenden Aufwand an Zeit und Arbeit, um den Aufschub
gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Und heute sind es nur
mehr diese Hindernisse, welche sich der erwähnten Verlaut-
barung entgegenstellen; dies möge sich jenes Blatt gesagt
sein lassen, das heute in einer hypercentralistischen Anwan-
delung ein rothes Gespenst um das andere heraufbeschwört,
um nur gegen die Befriedigung der Rechtsansprüche Un-
garns hämisch zu agitiren. Auch das königliche Rescript an
den ungarischen Reichstag ist bereits der allerhöchsten San-
ction unterbreitet. In der Hofkanzlei wird buchstäblich Tag
und Nacht gearbeitet, um die verschiedenen Ausfertigungen zu
bereiten, die alle zugleich ehestens Donnerstag, wahrschein-
lich aber erst am Samstag zur Publication gelangen wer-
den. Mit der Ernennung der diesseitigen Minister hat
es vorläufig gute Wege. Baron Beust will eben abwarten,
bis sich die Situation etwas prägnanter entwickelt haben
wird. In der siebenbürgischen Hofkanzlei gewärtigt man täg-
lich die Auflösungsordre; bezüglich der croatischen sollen noch
verschiedene Unterhandlungen in der Schwebe sein.

Der gestern von uns reproducirten Erklärung der Un-
ten widmet „Hon“ nachfolgenden Valedictum:

Durch diese Erklärung weist die Linke jede Solidarität
mit den angeblichen Gegendemonstrations-Abtheilungen zurück,
welche, wie gerüchtweise verlautet, gegen das ungarische Mi-
nisterium im Plane geführt werden. Was an diesen Gegendemo-
strations-Abtheilungen Wahres ist oder nicht, wissen wir
nicht. Von unserer Seite, als Vertretung der Presse, sind wir
jedoch gehalten, offen und unumwunden auszusprechen,
daß wir diese Gegendemonstrations-Abtheilungen nicht verstehen
und nicht billigen.

Bei einem constitutionellen ungarischen Ministerium er-
langt die Presse vollkommene Freiheit, eröffnen sich die Comi-
tatsäle und überdies steht die Rednertribüne des Abge-
ordnetenhauses frei. An allen drei Orten kann die öffent-
liche Meinung sich frei und kühn äußern, ebenso die Con-
demnirung. — Die entgegengesetzten Ansichten können ein-
ander kritisiren und bekämpfen. Die Opposition kann den
Regierungs-Principien offen, männlich, Aug' im Auge oppo-
niren und bedarf keiner geheimen Presse, keiner Aufwieglung
aus dem Verstecke hervor. Der Volksdemonstrationen pflegt
man sich bloß gegen die Unterdrücker des freien Wortes zu
bedienen; in den Zeiten der freien Rednertribüne und Presse
bedient sich ihrer bloß die Reaction.

Deshalb werden wir unsere politischen Principien auch
weiter vertheidigen, sowohl auf dem Boden der Presse als
der gesetzlichen Beratungen und fordern jene, die unsere
Principien befolgen, auf diesem Gebiete zur Ausdauer und
zum Anschlusse auf. Zugleich aber bitten wir einige unse-
rer vielleicht aus Ueberreifer erregten Patrioten, daß sie
kleinlichen gegendemonstrationellen Absichten entsagen mögen,
nachdem dies für unsere Partei schädlich, für das gemein-
same Vaterland gefährlich, für Jene aber, die dies be-
zwecken, vollkommen unnütz ist.

Zur Regelung der Nationalitätenfrage.

Wir brachten seinerzeit die Mittheilung, daß das Eisler-
Subcomité für Regelung der Nationalitätenfrage das Elabo-
rat der serbischen und romanischen Commissionsmitglieder
nebst dem 1861er Commissions-Operate zum Substrate
ihrer Beratungen machen wolle. Das Subcomité hatte
damals beschloffen, das erwähnte Elaborat in 11 Exemplaren
abzuschreiben und unter die Commissionsmitglieder ver-
theilen zu lassen.

Die „P. N.“ ist nun in der angenehmen Lage, das
ihr von geschätzter Hand zugehende Elaborat der serbi-
schen und romanischen Mitglieder in Folgendem
mitzutheilen:

Gesekentwurf

zur Regelung und Sicherstellung der Lan-
des-Nationalitäten und Sprachen in Ungarn.

§. 1. In Ungarn werden folgende historische Landes-
Völkerschaften, als: die Magyaren, Rumänen, Serben,
Slovaken, Russinen und Deutsche, als gleichberechtigte Lan-
des-Nationen anerkannt, denen die politische Gleichberechti-
gung der Nationalität und Sprache, innerhalb der staat-
lichen Territorial-Integrität und staatl. politischen Einheit
grundsätzlich gesichert und verbürgt wird.

Jede Nation hat das Recht, ihre Nationalfahne, als
äußeren Ausdruck ihrer Nationalität zu gebrauchen; bei
öffentlichen politischen Feierlichkeiten jedoch, so wie auf den
Amtsgebäuden, neben der Fahne der ungarischen Krone.

§. 2. Zur entsprechenden Bestimmung, Regelung und
Vertretung der einzelnen Nationalitäten und Sprachengebiete
wird der Grundsatz der numerischen Seelenmehrheit der
Bevölkerung aufgestellt, und die Arrondirung der Comitate

und Districte, so wie der Wahlbezirke in denselben derart
angeordnet, daß dieselben wo nicht rein, so doch zum größ-
ten oder größern Theile aus einer Landes-Nationalität be-
stehen.

Die practische Durchführung der Arrondirung wird
durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Zur Ausar-
beitung eines diesbezüglichen Gesekentwurfes auf Grund er-
schöpfender Erhebungen wird eine Neguicolar-Commission,
bestehend gleichmäßig aus allen Landes-Nationen sofort aus-
gesendet, welche ihre Arbeit dem Landtage in der nächsten
Session vorzulegen hat.

§. 3. In der Land- und Stadtgemeinde und ebenso
im Comitate, resp. Districte, ist die Nationalität der Ma-
jorität der bezüglichen Bevölkerung und zwar der absoluten,
wo eine solche vorhanden oder durch die angeordnete Arron-
dirung erzielbar ist, sonst der relativen die öffentliche Na-
tionalität auf dem bezüglichen Gebiete und die Sprache der-
selben Majorität die Amtssprache sowohl der politischen —
oder politisch-administrativen Repräsentanz, wie auch der
Vorstände und der öffentlichen Behörden daselbst, voraus-
gesetzt, daß jene Majorität zu einer der sechs Landes-Na-
tionen gehört.

In solch' gemischten Gemeinden und Comitaten oder
Districten, wo neben der maßgebenden National-Majorität
noch eine andere der sechs Landes-Nationalitäten, derselben
an Zahl und Bedeutung nachstehende vorkommt, haben die
Repräsentanz-Mitglieder derselben das Recht zu verlangen,
daß in der betreffenden Gemeinde, resp. in dem betreffenden
Comitate oder Districte, und insbesondere in den von der-
selben Nationalität vorwiegend bewohnten Theilen, für ihre
Nationalität ihre Sprache als zweite öffentliche Amtssprache
berücksichtigt werde. Den Angehörigen der übrigen Landes-
Nationen indeß steht in den Repräsentanz-Versammlungen
der freie Sprachgebrauch zu.

Den Gemeinden, deren Majorität zu keiner der sechs
Landes-Nationen gehört, steht es frei, ihre Sprache als
Amtssprache in ihren inneren Communal-Angelegenheiten zu
gebrauchen; als öffentliche Amtssprache jedoch hat bei ihnen
die Comitats-Sprache zu gelten.

§. 4. Jede Landesnation hat im Oberhause des Reichs-
tages, wie bei allen Centralstellen und Obergerichten, an
den Spitzen der Comitate und resp. Districte und überhaupt
in den Würden und Aemtern, deren Ernennung von der
Krone und beziehungsweise von der vollziehenden Gewalt
abhängt, angemessen vertreten zu werden.

Die Sprache der die Majorität des Landes bildenden
Landesnation ist Amtssprache des Reichstages und der Cen-
tralstellen, in einzelnen Abtheilungen und Senaten jedoch,
insbesondere in allen in einer andern Sprache verfaßten An-
gelegenheiten, kann die Verhandlung geführt und muß die
Erledigung in derselben erfolgen. Den Vertretern der Mi-
noritäts-Nationen im Reichstage steht das Recht des Ge-
brauches ihrer eigenen Nationalsprache zu.

§. 5. Die Gesetze des Landes, dann die Verordnungen,
Erlasse und Zuschriften der Regierung und der Central-
stellen aller Art müssen allen Landesnationen, insbesondere
den Municipien — nebst dem Originaltexte auch in der
eigenen National- resp. Amtssprache derselben in gleichfalls
authentischen Texten mitgetheilt und beziehentlich kundgemacht
werden. Wenn jedoch zwischen den zwei Texten Zweifel ent-
steht, entscheidet der Primärtext.

§. 6. Die Repräsentanz, Magistraturen und Vor-
stände der Comitate und Districte, so auch die Stadtge-
meinden, dann die städtischen Bezirksgerichte, so wie auch
alle unteren Administrationsbehörden verkehren nach Oben
mit ihren vorgesetzten Behörden in ihrer eigenen Amts-
sprache und nehmen (mit Ausnahme der Fälle des §. 5)
nur in derselben Sprache die Erledigungen, Aufträge und
was immer für Mittheilungen entgegen. Ebenso verkehren
die gleichen Kategorien unter sich, wenn sie dieselbe Amts-
sprache haben; ist dies nicht der Fall, so hat neben dem
Originaltexte die Landes-Centralsprache in Anwendung zu
kommen. Dasselbe gilt von den Landgemeinden und ihren
Vorständen, wenn ihre Amtssprache als eine im Comitate
vollständige anerkannt ist; ist dies nicht der Fall, so haben
die Gemeinden in ihrem äußeren Verkehr sich einer der im
Comitate üblichen Sprachen zu bedienen.

§. 7. In Parteisachen gilt als allgemeine Regel, daß
die Parteien sich der eigenen Sprache bedienen und die Be-
hörde, resp. Gerichte die Verhandlungen in der Sprache der
Parteien pflegen und die Erledigungen in derselben treffen.
Gehören in controverfen Sachen die Parteien zwei verschie-
denen in dem betreffenden Amtsprengel üblichen Sprachen
an, so steht jeder frei, sich der eigenen zu bedienen; die
Verhandlung und Erledigung jedoch erfolgt in der Sprache
der ersten Eingabe. — Die Partei, deren Sprache in dem
betreffenden Amtsprengel nicht üblich ist, sieht das Recht zu,
sich entweder der Sprache der Gegenpartei oder des
Amtes, oder der Landes-Centralsprache zu bedienen. Wenn
eine Partei aus mehreren zu verschiedenen Nationalitäten
gehörigen Personen besteht, so haben dieselben sich in eine
der dort üblichen Sprachen zu einigen, sonstien aber die
Amtssprache zu gebrauchen.

In Strafsachen haben die Untersuchungen sammt allen
Verhandlungen geführt und die Urtheile, so wie alle andern
Entscheidungen gefällt zu werden in der Sprache des An-
geklagten, wenn dieselbe eine im betreffenden Amtsprengel
übliche ist, sonstien in derjenige der dort üblichen Landes-
sprachen, welche dem Angeklagten nach eigener Angabe am
besten verständlich ist. In den Fällen, wo mehrere Ange-
klagte von verschiedener Nationalität vorkommen, haben die
einer dort üblichen Sprache Angehörigen in derselben ver-

nommen und die Verhandlung in Betreff derselben in ihrer Sprache, in Betreff der übrigen, unter Anwendung von Dolmetschern, in der Amtssprache des Gerichtes gepflogen, die Urtheile ihnen jedoch in ihrer eigenen Sprache kundgemacht zu werden. Eben nach diesen Bestimmungen ist vorzugehen beim Zeugenverhör.

§. 8. Der nationale Unterricht wird zum Zwecke der allgemeinen Bildung und Wohlfahrt als Staatsaufgabe erkannt, und demgemäß die Beförderung desselben sowohl durch die eigenen Kräfte einer jeden Nation, wie auch durch gleichmäßige Unterstützung aus Staatsmitteln verfügt. — Es hat daher jede Landes-Nation das Recht, sich zu dem Zwecke in ihrer Gesamtheit oder theilweise zu verbinden. Schulen und Anstalten, Gesellschaften und Vereine für die geistige und materielle Cultur, für Bildung, Wissenschaft, Literatur, Kunst und Volkswirtschaft zu gründen, Fonds und Fundationen zu stiften, und mit den letzteren durch ihre dazu bestellten Organe selbstständig zu gebühren. Insbesondere aber steht jeder Landes-Nation frei, sich zum Zwecke des Volksunterrichtes und der Nationalbildung und Ausklärung in allen obigen Zweigen organisch zu verbinden, in einer Nationalversammlung oder Nationalcongreß das Organ ihrer National-Einheit zu constituiren und zu organisiren, mit dem Rechte dieses Congresses zu obigen Zwecken mit Genehmigung und unter oberhoheitlicher Aufsicht der Krone, eine Umlage auf die im Congresse vertretenen vorzunehmen, das Interesse seiner Nationalität, der nationalen Bildung und Entwicklung vor der Krone, dem Reichstage und der Staatsregierung mittelst Vorstellungen, Beschwerden und Vorschlägen wahrzunehmen. In jenen Zweigen des Nationalunterrichtes, welche das Gebiet der Confession berühren, werden die National- und Confessions-Organen einseitig den Modus feststellen, wie die Angelegenheiten dieser Beschaffenheit in einem und demselben Congresse oder in abgetrennten Versammlungen verhandelt und ausgetragen werden.

§. 9. In allen Volksschulen, allen höheren Bildungs- und Unterrichts-Anstalten der sechs Landes-Nationen ist die eigene Nationalsprache die Unterrichtssprache. Die nationalen und respective confessionellen Bildungs- und Unterrichts-Anstalten der einzelnen Nationen werden unter der Bedingung des im Allgemeinen übereinstimmenden Lehrplanes mit den ähnlichen Staatsanstalten für rechtlich gleichgestellt erklärt, und es hat in allen jenen, wo die pragmatische Geschichte des Landes vorgetragen wird, zugleich die eigene Nationalgeschichte als obligater Gegenstand vorgetragen zu werden.

Die Cultus- und Schulgemeinden, Behörden und Anstalten, sowie auch alle Anstalten, Gesellschaften und Vereine für die im §. 8 bezeichneten Zwecke haben das Recht, wie in ihrem innern, so auch im äußern Verkehr unter sich und mit der Regierung und den zuständigen Behörden die eigene Nationalsprache zu gebrauchen, und von Seite der Regierung und den competenten Behörden in derselben Sprache Erleichterungen und Erwidern zu verlangen.

§. 10. Bei der Landes-Universität sind nebst den Lehrstühlen für die Sprache und Literatur der Landes-Nationen auch noch Lehrstühle für den Vortrag der vaterländischen Gesetze in ihren Nationalsprachen zu errichten, mit Zulassung übrigens der Doctoren in derselben Sprache auch für andere Fächer, und Gestattung der Prüfungen in allen Vortragssprachen. Dasselbe hat stattzufinden bei den Landes-Rechtsacademien, jedoch nur hinsichtlich in den betreffenden Landesheilen stark vertretenen Nationalitäten. Ebenso ist bei den bestehenden Staats-, Mittel- und Oberschul- und Lehranstalten die Sprache der Bevölkerung, in deren Mitte sie sich befinden, unter Berücksichtigung der in derselben namhaft vertretenen National-elemente als Unterrichtssprache einzuführen, und in Mitte solcher Landes-Nationen, wo dergleichen Anstalten mangeln, haben solche in entsprechender Zahl aus Staatsmitteln, oder nach Umständen mit Staats-hilfe errichtet zu werden.

§. 11. Die Fundamental-Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, namentlich die in den §§. 1 und 2 enthaltenen bilden einen Bestandteil der Landesverfassung.

§. 12. Dieses Gesetz hat in seinen, auch vor der im §. 2 angeordneten Arrondierung — durchführbaren Bestimmungen sofort, in den übrigen seiner Zeit in Vollzug gesetzt zu werden, und es werden durch dasselbe alle früheren mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen für aufgehoben erklärt.

Das Elaborat der 67er Commission des ungarischen Reichstages.

(Fortsetzung und Schluss.)

55. Aber wir haben auch auf diesem Reichstage in unserer, als Antwort auf die a. h. Thronrede unterbreiteten Adresse erklärt, daß: „wenn in unserem Vaterlande, sowie in anderen Ländern Sr. Majestät ein wahrhafter Constitutionalismus je früher factisch ins Leben tritt — wir bereit sind, wie wir es schon in unserer Adresse vom Jahre 1861 ausgesprochen, das, was uns zu thun erlaubt ist und was wir ohne Verletzung unserer Selbstständigkeit und unserer constitutionellen Rechte thun können, auch über das Maß unserer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht hinaus, auf Grundlage der Billigkeit und politischen Rücksichten zu thun, damit unter jenen schweren Lasten, welche das Verfahren des absoluten Systems angehäuft, nicht der Wohlstand der übrigen Länder Sr. Majestät und mit diesem der unsrige zusammenbreche, und die schädlichen Folgen der abgelaufenen schweren Zeiten von ihnen und von uns abgewendet werden.“

56. Diesen Rücksichten gemäß und allein auf Grund derselben, ist das Land auch jetzt bereit, einen Theil der Staatsschuldenlast zu übernehmen und zu diesem Zwecke im Wege vorläufiger Conferenzen mit den anderen Ländern Sr. Majestät als freie Nation mit einer freien Nation in Verhandlungen zu treten.

57. In Zukunft aber wird die Creditangelegenheit eine gemeinsame sein in solchen Fällen, wo sowohl Ungarn als auch die anderen Länder Sr. Majestät es unter den ob-schwebenden Verhältnissen in ihrem eigenen Interesse für zweckmäßig halten werden, irgend ein neues Anlehen zusammen und gemeinsam aufzunehmen. Bei solchen Anlehen

wird Alles, was sich auf den Abschluß des Vertrages und die Modalität der Benützung und Rückzahlung des aufgenommenen Geldes bezieht, gemeinsam angeordnet werden. Die vorläufige Bestimmung dessen jedoch, ob irgend ein Anlehen gemeinsam aufgenommen werde, gebührt bei allen einzelnen Fällen in Hinsicht Ungarns dem ungarischen Reichstage.

58. Uebrigens erklären wir feierlich auch an diesem Orte, daß wir kraft jenes Grundprincipes des wahren Constitutionalismus, wonach das Land ohne seine Einwilligung mit Steuern nicht belastet werden darf, auch in Zukunft keine Staatsschuld in Bezug auf Ungarn für verpflichtend anerkennen werden, bei deren Aufnahme die gesetzlich und bestimmt ausgesprochene Einwilligung des Landes nicht mitwirkt.

59. Auch die Gemeinsamkeit der commerciellen Angelegenheiten folgt nicht aus der pragmatischen Sanction; denn im Sinne der letzteren sind die Länder der ungarischen Krone gesetzlich unabhängig von den übrigen Ländern des Fürsten, können also durch ihre eigene verantwortliche Regierung und Gesetzgebung Verordnungen treffen und durch Rolllinien ihre commerciellen Angelegenheiten regeln.

60. Nachdem jedoch zwischen uns und den übrigen Ländern Sr. Majestät die gegenseitige Verührung der Interessen zahlreich und wichtig ist; erklärt sich der Reichstag für bereit, daß hinsichtlich der commerciellen Angelegenheiten zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und den übrigen Ländern Sr. Majestät andererseits zeitweise Zoll- und Handelsbündnisse geschlossen werden.

61. Dieses Bündniß hätte jene Fragen, welche sich auf den Handel beziehen, und die Art der Gewährung der commerciellen Angelegenheiten zu bestimmen.

62. Das Schließen des Bündnisses hätte durch einen gegenseitigen Vertrag zu erfolgen, auf die Weise, wie ähnliche Vereinbarungen zweier gesetzlich von einander unabhängiger Länder geschehen. Die verantwortlichen Ministerien der beiden Theile haben in gemeinschaftlichem Einvernehmen den detaillirten Entwurf des Bündnisses anzufertigen, den betreffenden Reichstagen zu unterbreiten und die Bestimmungen der beiden Reichstage sind dann Sr. Majestät zur Sanction vorzulegen.

63. Zu gleicher Zeit mit der Bestimmung der Quote und dem Abschluß des Zollbündnisses wird der, hinsichtlich der Staatsschulden von Ungarn zu übernehmende Jahresbeitrag nach der in den Alincas 57 und 62 bezeichneten Modalität durch ein freies Uebereinkommen festzusetzen sein.

64. Eben deshalb wird, wenn die Proportion der gemeinsamen Ausgaben auf die in den §§. 20, 21, 22, 23 24 angegebene Weise festgestellt wird, gleichzeitig damit nach dem im Obigen §. 62 festgesetzten Modus ein Zoll- und Handelsbündniß zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät andererseits abzuschließen sein, in welchem zugleich auch ausgesprochen wird, daß die Rechtekraft der mit dem inlande bisher abgeschlossenen Handelsverträge auch auf Ungarn sich erstreckt.

65. Bei dieser Gelegenheit können — gleichfalls durch eine Vereinbarung nach §. 62 — hinsichtlich der mit der Industrieproduction in engem Zusammenhange stehenden indirecten Steuerarten, ihrer gleichmäßigen Proportionierung und ihrer Manipulation solche Normen festgesetzt werden, welche die Möglichkeit ausschließen, daß die Anordnungen der einen Gesetzgebung oder verantwortlichen Regierung eine Schwälzung der Einkünfte des anderen Theiles nach sich ziehen; zugleich kann jener Modus festgesetzt werden, nach welchem in Zukunft die bei diesen Steuern einzuführenden Reformen durch die beiden Gesetzgebungen einvernehmlich zu beschließen wären.

66. Es könnte auch festgesetzt werden, durch wen und in welcher Weise die conforme Oberaufsicht über die gesammten Zolllinien auszuüben sei, und würde ausgesprochen werden, daß die Zolleinkünfte zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben zu verwenden sind; dieser Einnahmeposten wird also vor Allem von der Summe der gemeinsamen Ausgaben abgezogen werden.

67. Da die Eisenbahnen ein so wesentliches Mittel zur Förderung des Handels sind, so wird eben dann, wenn das Zoll- und Handelsbündniß abgeschlossen wird, durch eine im Sinne des obigen §. 62 zu bewerkstelligende Vereinbarung bestimmt werden können, welche jene Eisenbahnlücken seien, hinsichtlich deren im Interesse beider Theile gemeinsame Anordnungen nötig, und wie weit diese Anordnungen sich zu erstrecken haben. Ueber alle sonstigen Eisenbahnlücken steht die Verfügung ausschließlich jenem Ministerium und Reichstage zu, durch dessen Territorium sie laufen.

68. In engem Zusammenhang mit dem Handel steht auch die Feststellung des Münzwesens und des allgemeinen Münzfußes. Es ist daher nicht nur wünschenswert, sondern auch im Interesse beider Theile nötig, daß sowohl das Münzwesen als der Münzfuß in den zu dem abzuschließenden Zollbünde gehörigen Ländern gleich seien. Eben deshalb wird bei Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses es nötig sein, auch über das Münzwesen und den Geldfuß im Wege einer besonderen Uebereinkunft Bestimmungen zu treffen. Wenn aber später die Abänderung der festgesetzten Normen oder die Feststellung eines neuen Münzwesens und Geldfußes sich als nötig oder zweckmäßig herausstellen sollte, so wird dies mit gegenseitigem Einverständnis der beiden Ministerien und mit der Genehmigung der beiden Reichstage geschehen. Es versteht sich von selbst, daß hinsichtlich der Geldprägung und Emission die Majestätrechte des ungarischen Königs in voller Unverletzlichkeit aufrecht erhalten bleiben.

69. Gleichzeitig mit der Bestimmung der Quote und der Abschließung des Zollbündnisses wird jener Jahresbeitrag, den Ungarn auf die Staatsschulden zu übernehmen hat, auf die in §. 57 und 62 angegebene Weise mittelst freier Vereinbarung festzustellen sein.

70. Es ist selbstverständlich, daß, wenn und inwiefern eine Vereinbarung nicht gelingen sollte, die gesetzlichen Rechte des Landes auch in diesem Theile unantastbar bleiben.

71. Hinsichtlich jener Frage, daß mit Rücksicht auf die

gemeinschaftlichen Angelegenheiten und deren Handhabung, die in unseren Gesetzen etwa nöthigen Abänderungen bezeichnet werden sollen; glaubt die Subcommission, daß diese Bezeichnung zweckmäßigerweise nur nach Feststellung des Entwurfes geschehen könnte; denn erst dann würde es deutlich ersichtbar sein, worin und inwiefern die bisherigen Gesetze abzuändern und mit den neuen Bestimmungen in Einklang zu bringen sind.

Ungarische Academie.

In der am 11. d. abgehaltenen Sitzung der philologischen und belletristischen Classe der ungarischen Academie machte zuerst der Herr Secretär die traurige Anzeige vom dem Ableben des correspondirenden Mitgliedes Albert Pásk; dann hielt Herr Tótfly einen Vortrag über die von Carl Müller unternommene Vereinerlichung der Türkei. Müller wurde von Kaiser Napoleon III. in die Türkei gesendet, um in Constantinopel und in den griechischen Klöstern der Hämuskländer nach griechischen Codexen zu forschen. Er hatte Gelegenheit, in der Serapibibliothek zu Constantinopel etwa 100 griechische und lateinische Codexen zu prägen; darunter besaßen sich mehrere, die aus der berühmten Bibliothek des Königs Mathias Corvinus stammen. Ferner besuchte er das Kloster auf dem Berge Athos und mehrere Klöster in Thessalien, die meistens auf schroffen und hohen Felsen liegen und in welche man nur auf hohen Leitern oder in Körben, die mit Seilen hinaufgezogen werden, hineingelangen kann. Herr Müller war so glücklich, zehn griechische Codexen zu entdecken und zu copiren, die bis jetzt ganz unbekannt geblieben waren. Herr Tótfly erzählte die Reisen und die Entdeckungen des französischen Gelehrten mit einem etwas überschwenglichen Pathos und schloß seinen Vortrag mit glorificirenden Worten der griechischen Freiheit und der Freigebigkeit Napoleons III. für wissenschaftliche Zwecke. — Herr Budenz hielt dann einen Vortrag über die angebliche Verwandtschaft des ungarischen Wortes magas mit dem lateinischen Worte magnus und polemisirte gegen die philologischen Spielereien, die sich bloß mit der äußerlichen Lautähnlichkeit der Wörter befassen. — Herr Paul Hunfalvy legte das dritte Heft des fünften Bandes der philologischen Mittheilungen vor, dessen Hauptinhalt eine Abhandlung des Herrn Professors Ribáry über die baskische Sprache, ferner die Abhandlung des Herrn Budenz über die nordwinische und des Herrn Hunfalvy über die lappische Sprache bilden. — Schließlich verlas der Herr Secretär die Zusage des Herrn Tavernicus, worin die neulichen Wahlen der Academie genehmigt und zur öffentlichen Kenntniß genommen werden.

Wien, 13. Februar.

Mit Bezug auf die Frage der Ernennung des ungarischen Ministeriums, wie auf die Situation überhaupt bringt das heutige Abendblatt der „N. fr. Pr.“ die folgende Mittheilung:

„Die Verhandlungen im Ministerium über die Installation des ungarischen Ministeriums dauern fort, und die Meinung, als sei die Ernennung des letzteren noch irgendwie zweifelhaft, wird nur noch von Jenen zum Scheine aufrechterhalten, welche nun einmal um jeden Preis eine besondere Partei etabliiren und das harmonische Zusammenwirken der deutsch-österreichischen Verfassungspartei fördern möchten. Die heute Abends stattfindende Abgeordneten-Conferenz, zu welcher die Führer bereits in Wien eingetroffen sind, wird zeigen, inwieweit sich die Eintracht erhalten läßt. Unter den Angekommenen befindet sich auch Herr v. Kaiserfeld, was wir erwähnen, da man das Ausbleiben der von ihm repräsentirten Fraction von der Conferenz vorhergesagt hat. Die heutige Conferenz ist übrigens nur eine Vorbesprechung und die Verhandlung, eventuell ein Contact mit dem Minister-Präsidenten erst morgen zu erwarten.“

Das Abendblatt des „Wanderer“ schreibt:

„Wiederholt und auf das Bestimmteste können wir versichern, daß von den angeblichen Schwierigkeiten, welche der Ernennung des ungarischen Ministeriums entgegenstehen sollen, Niemanden etwas bekannt ist. Die Beratungen der ungarischen Herren, welche heute Vormittags fortgesetzt wurden, und denen Abends eine Conferenz beim Hofkanzler Majláth folgt, beziehen sich einzig und allein auf den modus procedendi, welcher in allen Details festgestellt wird, damit nach der Ernennung des Ministeriums auch nicht die kleinste Pause eintrete, sondern all' die vielfältigen Maßregeln, welche eine so tiefgreifende Umstellung erfordert, vollständig vorbereitet sein, und dann Schlag auf Schlag zur Ausführung gelangen.“

Politische Uebersicht.

Brad, 14. Februar.

Die Prager „Politik“ überraschte vor einigen Tagen die staunende Welt mit „Entschlüssen“ über angeblich preußisch-sächsische Pläne — Pläne, die nichts weniger bezwecken sollten, als die sächsische Dynastie als Aequivalent für die Abtretung des Königreiches Sachsen an Preußen mit der böhmischen Krone zu belehnen. — Da die Enthüllungen der „Politik“ auch in andere Blätter übergegangen sind, so glaubt die „Wiener Abendpost“ sich einiger Bemerkungen nicht entschlagen zu können. — In früherer Zeit — schreibt das officöse Blatt — galt es doch noch als journalistische Regel, wenigstens mit einem Gesicht zu erfinden, wenn man schon seiner äppigen Phantasie keine Zügel anzulegen vermochte. Heute wird selbst dieser Grundsatz nicht beobachtet. Es hat natürlich unendlich viel Wahrscheinliches für sich, daß eine ansehnliche Macht, die in die Lage käme, über Böhmen zu disponiren, so ohne weiters auf dieses Land zu Gunsten einer anderen Macht verzichteten

deren Handhabung, Abänderungen bezüch-

mie.

Erhaltung der philo-
sophischen Klasse der un-
ter Herr Secretär die
correspondirenden
Herr T. E. S. J. einen
unternommene Be-
kaiser Napoleon III.
Napoli und in den
ach griechischen Ge-
st, in der Serate-
reichische und latei-
anden sich mehrere,
Wigs Mathias Coras
Kloster auf dem
effakt, die meisten
und in welche man
die mit Seiten hin-
Herr Müller war
entdecken und zu co-
leben waren. Herr
deckungen des fran-
verschiedenlichen Pa-
berstehenden Worten
igkeit Napoleons III.
u. d. e. z. hielt dann
wandtschaft des un-
schen Worte magnus
Spielereien, die sich
der Wörter befah-
das dritte Heft des
lungen vor, dessen
professors N. B. A. y
die Abhandlung des
che und des Herrn
Sprache bilden. —
die Zuchrist des
n Wahlen der Na-
Renntnis genommen

13. Februar.

Annahme des ungari-
schen überhanpt bringt
die folgende Mit-
teilung über die Instal-
ation fort, und die
gieren noch irgend-
zum Scheine auf-
eden Preis eine ver-
tonische Zusammen-
fassungspartei fördern
Abgeordneten-Con-
n Wien eingetroffen
nacht erhalten läßt.
ach Herr v. Kaiser-
Anbleiben der von
ferenz vorhergesagt
nur eine Vorbe-
ll ein Contact mit
erwarten."

14. Februar.

in einigen Tagen
über angeblich
nichts weniger be-
als Äquivalent
ten an Preußen
Da die Ent-
Wäuter übergan-
post" sich einiger
n. — In früherer
alt es doch noch
einem Gesicht zu
Phantastie seine
elbst dieser Grund-
endlich viel Wahr-
Wacht, die in die
so ohne weiteres
Macht verzichten

würde. Und noch viel wahrscheinlicher wäre es, daß sie sich mit diesem Vorhaben gerade an die sächsische Königsfamilie wenden und von dieser ein bereitwilliges Eingehen auf einen derartigen Plan erwarten würde. Das alles bedarf kaum einer ernsthaften Widerlegung. Nichtsdestoweniger fügen wir einige Sätze der „Prager Zeitung“ an, die sich auf die Bemerkungen der „Politik“ beziehen, daß die neueste dualistische Gestaltung des Reiches jene Pläne des Auslandes unterstütze. „Wir untererseits“, schreibt die „Prag. Ztg.“, können uns der Ueberzeugung nicht erwehren, daß die Gesamtheit des böhmischen Volkes die Garantien ihrer nationalen Existenz wohl ganz anderswo suche, als in dem bloßen Modus der staatl. Verfassung, und daß selbst nur in der leisesten Hin- deutung auf eine durch bloße constitutionelle Normen, die im Grunde liberal jedenfalls auf das Wohl der Gesamtheit abzielen, wenn sie auch nicht allen Wünschen gerecht werden, möglicher Weise herbeigeführte Lösung eines nicht bloß durch nahezu vierhundert Jahre bestehenden, son- dern durch fast eine gleiche Zeit früher gereiften innigen Verhältnisses zwischen einer Dynastie und einem Volke ein Werkmen der Macht geschichtlicher Thatsachen liegt, dessen man am wenigsten ein Wort, das sich vorwiegend auf den historischen Sandpunkt stellt, fähig halten sollte.“

Ueber die am 9. d. erfolgte Unterzeichnung des Schluß- protocols der norddeutschen Minister-Conferenzen, sowie des in Form eines Vertrages angefügten Verfassungs-Entwurfs wird jetzt bekannt, daß in letzterem die preussischerseits vorgeschlagenen Bestimmungen im Wesentlichen aufrechterhalten seien. Der „N. Z.“ wird eines Näheren gemeldet, daß wegen der mehreren Staaten zu gewährenden transito- rischen Erleichterungen Einzelbestimmungen, verschieden je nach den verschiedenen Staaten, in Aussicht genommen sein sollen. Hierüber dürften noch weiterhin Verhandlungen statt- finden. In dem vertraulichen Abkommen mit Sachsen hat dieses, wie verlautet, die neue Kriegsverfassung des Bundes angenommen, die Verwaltung seines besonderen Armeecorps behalten, vorbehaltlich der an Preußen im Frieden wie im Kriege übertragene Dislocation und Verfügung, sowie der allgemeinen Bundesleistungen.

Ueber die Verhandlungen der italienischen Kammer vom 11. d. M. wird aus Florenz telegraphisch berichtet: „Die Kammer nahm die Verzichtleistung Mazzini's auf seinen Kommissar, welcher erklärte, daß er als Repu- blikaner kein Deputirten-Mandat annehme. Hierauf wurde der Bericht über den Friedensvertrag mit Oesterreich verlesen.“

Wiceli verlangt die Mittheilung des Vertrages mit Preußen und der auf die letzten Ereignisse bezugnehmenden Documente, indem er dieselben zur Discussion des östereichischen Vertrages für notwendig hält. Der Minister des Aeußern verweigert die Mittheilung der Actenstücke, da Preußen seinerseits sie nicht veröffentlicht habe. Die Regierung glaubt, daß diese Veröffentlichung nicht ohne Nachtheile bleiben würde.

Cairati und Doboni interpelliren wegen des Verbotes der Abhaltung von Meetings in Venetien, anlässlich des Gesegentwurfes über die Freiheit der Kirche. Nicolosi erwidert hierauf: Da das Associationsrecht nicht durch ein Specialgesetz geregelt ist, so muß es dem gemeinen Rechte und den politischen Verhältnissen untergeordnet werden. Im gegenwärtigen Falle wurde es für gefährlich erachtet, die Abhaltung von Meetings über eine brennende Frage, wie es die römische Frage und die Liquidation der Kirchengüter ist, besonders nach den wegen Elend und Lebensmitteltheu- erung in einigen Städten ausgebrochenen Arbeiterunruhen zu gestatten.

Mancini bekämpft diese Auslegung des Ministers und beantragt eine Tagesordnung, welche erklärt, die Kammer hoffe, die Regierung werde die der Ausübung des constitu- tionellen Rechtes der Versammlungsfreiheit bereiteten Hin- dernisse, so lange dieselbe nicht in Gesetzesverletzung oder strafbare Unruhe ausartet, beseitigen.

Nicolosi weist die Tagesordnung Mancini's zurück, die aber von der Kammer mit 136 gegen 104 Stimmen genehmigt wird.

Die Journale melden, daß das Ministerium in Folge dessen seine Demission gegeben habe. Die Entscheidung des Königs ist noch nicht bekannt. Der Ministerrath versammelt sich heute Abends.“

Der Cardinal-Erzbischof von Neapel hat sofort nach Heimkehr in seinen Sprengel eine Maßregel gegen die- jenigen Geistlichen, welche liberaler als ihr Erzbischof sind, erlassen, die in Italien selbstverständlich das größte Auf- sehen macht. Die Eidesformel, welche der Cardinal-Erzbis- chof von den liberalen Geistlichen verlangt lautet wie folgt:

„Ich re. nehme zurück und schwöre ab alles, was direct oder indirect entgegen sein kann den Gesetzen, den Ca- nones, den Bullen, den Reskripten des heil. katholischen apostolischen und römischen Stuhles; ich nehme zurück und schwöre ab jede Handlung irgend einer Autorität, welche nicht die kirchliche ist, der ich allein Gehorsam leisten werde; ich betrachte als nichtig und ohne bindende Kraft für mein Gewissen jeden Eid und jedes Versprechen, welches der Ci- vilobrigkeit des Königreichs Italien geleistet wird ohne Ein- willigung des h. Vaters Pius IX. und Ermächtigung durch das heil. römische Päpstenamt. Endlich erkläre und ver- spreche ich auf mein Gewissen, daß ich glaube, daß die weltliche Gewalt des souveränen römischen Papstes notwen- dig ist zu feierlicher Ausübung seiner apostolischen Autorität, und zu ihrer Erhaltung mitzuwirken, selbst auf Kosten meines Lebens, so wahr mir Gott helfe!“

Zur Geschichte der Abtretung Venetiens hat sich eine Journalpolemik zwischen der „Weser-Ztg.“ und der „Nordd. Allg. Ztg.“ entsponnen, in welche nun auch die „Wiener Abendpost“ und die „N. fr. Pr.“ eingetreten sind. Die „Weser-Ztg.“ hatte nämlich behauptet, Italien habe Oesterreich 400 Millionen für Venetien geboten, Oester- reich das Anerbieten abgelehnt, die „Nordd. Allg. Ztg.“ dagegen versichert, nicht Italien habe Venetien kaufen, son- dern Oesterreich habe dasselbe verkaufen wollen, worauf die „W. Abendpost“ wieder versichert, die Initiative zu diesem Handel sei nicht von Oesterreich ausgegangen. Darauf kommt die „N. fr. Pr.“ und sagt:

„Die ursprünglichen Angaben der „Weser-Ztg.“ sind genau. Italien hat Oesterreich im März und April vorigen Jahres nicht nur 400 Millionen für den Fall der Abtre- tung Venetiens, sondern außerdem auch seine Allianz gegen Preußen angeboten, eventuell die Stellung von 100.000 Mann. Diese Thatsache war uns längst bekannt, und wir können hinzufügen, daß derselbe General Menabrea, welcher als Friedens-Unterhändler nach dem Kriege in Wien er- schien, damals, vor dem Kriege, in geheimer Mission nach Wien gekommen war, um womöglich auf dieser Grundlage ein Arrangement zu Stande zu bringen. Die Bemühungen Menabrea's blieben ganz ohne Erfolg und er reiste unver- richteter Sache nach Florenz zurück, worauf in Berlin der Allianzvertrag zwischen Preußen und Italien zum Abschluß gelangte. Wir könnten diese Mittheilung noch durch man- ches andere intime Detail ergänzen und bemerken der „Nordd. Allg. Ztg.“, daß Italien erst dann den Vertrag mit Preu- ßen abschloß, nachdem es die Gewißheit erlangt, daß es Venetien auf dem Wege der Unterhandlung nimmer heraus- bekommen werde.“

Eine Deputation von in Triest ansässigen Griechen überreichte dem in Venedig weilenden französischen Schrift- steller Saint-Marc Girardin ein Album. Letzterer drückte sein Bedauern über die Gleichgültigkeit der französischen Re- gierung und die Hoffnung auf eine Aenderung in der fran- zösischen Politik, sowie auf einen baldigen Triumph der christlichen Sache aus.

Heute den 14. d. M. findet in Paris die Eröffnung der Kammer statt. Man sieht mit Spannung der Thron- rede, namentlich in dem die neue Armee-Reorganisation be- gründenden Theile entgegen. Der betreffende Gesegentwurf wird der Kammer vor allem Anderen vorgelegt werden. In seiner neuesten Fassung soll derselbe, wie der „Indep.“ ge- schrieben wird, die Präsenzzeit in der Linie auf fünf Jahre, die Dienstpflicht in der Reserve auf vier Jahre feststellen. Auch für die mobile Nationalgarde soll eine fünfjährige Dienstzeit festgesetzt und alle Weisheit würden verpflichtet sein, in dieselbe einzutreten. In die Reserve werden nicht nur jene einverleibt, welche in der Linie ihre fünf Dienst- jahre zurückgelegt haben, sondern auch alle nicht befreiten Conscriptionspflichtigen des jährlichen Contingentes, die nicht unmittelbar zur Fahne abgestellt wurden, so daß sich auch für diese eine neunjährige Dienstverpflichtung, vier Jahre in der Reserve und fünf in der mobilen Nationalgarde, er- geben würde. Thiers soll, über die Reorganisationsfrage in- terpellirt, im Privatgespräche geäußert haben: „Man sieht wohl, daß alle diese Leute nicht recht vom Handwerke sind. Was mich betrifft, so verlange ich nur eine kleine, gut aus- gerüstete, wohlgepflegte und einexerzirte Armee; gebt mir 100,000 Chasseurs und ich übernehme es, die Preußen über den Haufen zu rennen.“ — Herr Thiers bildet sich ein, ein großer Stratege zu sein; so leicht aber, wie er sich das Ueber-den-Haufen-rennen vorstellt, ist es nicht. — Mit Rücksicht auf die Kammereröffnung und die jüngsten Re- form-Erlasse legt man den Prinzen Napoleon folgende für seinen Vetter gerade nicht schmeichelhafte Aeußerung in den Mund: „Der Kaiser hat Frankreich zweimal betrogen. Das erstemal, als er 1848 die Constituanten glauben ließ, daß er ein Dummkopf; das zweitemal, als er im Jahre 1856 Je- dermann in den Wahn versetzte, daß er ein Genie sei!“ — Und weil wir gerade Bonnots citiren, so sei auch einer Aeußerung des Staats- und Finanzministers Rouher er- wähnt. Als ihm Jemand sagte, es sei nicht unmöglich, daß der Kaiser eines Tages Thiers ins Staatsministerium be- rufe, bemerkte Rouher: „Ja, ich habe auch schon davon ge- hört, und als erste Amtshandlung des neuen Ministers be- zeichnete man die Sendung des Prinzen Napoleon nach Claremont, um die Aische Louis Philipp's herüberzuholen!“

Neuestes.

Berlin, 13. Februar. Die bisher bekannten Wahlen zum norddeutschen Parlament sind zu Gunsten der Liberalen ausgefallen. In den Berliner Wahlbezirken sind sämtlich: Liberaler, in Magdeburg Unruh, in Stettin Michaelis, in Posen Wiggers, in Breslau und Erfurt Gustav Freitag gewählt. Schwankend sind die Wahlen in Eberfeld zwischen Wismark und Fortenbeck, in Danzig zwischen Martens und Twisten, in Leipzig zwischen Stephani und Wächter, in Köln zwischen dem einseitigen Minister Camphausen und Farrer Thiesen.

München, 13. Februar. Die Grundzüge der neuen bayerischen Militärverfassung sind: Persönliche Leistung der gesetzlichen Militärpflicht, Aufhebung der Stellvertretung und des Kosens, sowie des Nummerausweises, der Eintritt zum Militär erfolgt mit dem zwanzigsten Jahr, einjährige Freiwilligenpflicht, dreijährige Präsenzzeit, dann dreijäh- rige Kriegesreserve. Die Landwehrordnung ist bis zur Durch- führung der neuen Militärverfassung für das stehende Heer in Kraft bleibend.

Florenz, 12. Februar. Die „Nazione“ schreibt: Nichts ist noch in der gegenwärtigen Sachlage entschieden. Man glaubt allgemein, daß die Kammer aufgelöst werde.

Paris, 13. Februar. Der „Moniteur“ meldet aus aus Vera-Cruz vom 13. Jänner: Kaiser Maximilian ist am 5. Jänner nach Mexico zurückgekehrt. Die Concen- trations-Bewegung der französischen Truppen vollzieht sich in größter Ordnung. Die Truppen sollten sich am 23. zwi- schen Mexico und der Küste staftsförmig aufgestellt befin- den. Die Truppen begegnen keinerlei Hindernissen.

Petersburg, 12. Februar. Wegen zeitweiliger Ver- minderung der Eiscursionen der im Jahre 1863 formirten Flottilien des kaspischen und Schwarzen Meeres ordnet ein Befehl des Kaisers temporäre Eiscursionen der Equipagen des kaspischen und Schwarzen Meeres an.

New-York, 12. Februar. Das Justiz-Comité fährt fort, bei geschlossenen Thüren die Anklage gegen Johnson zu beraten. Aus Mexico wird gemeldet, daß der Cabinetsrath dem Kaiser anrieth, in Mexico zu bleiben.

Eisenbahntunnel oder Dampfstoß zur Ver- bindung von England und Frankreich.

Mit größerem Recht als es einst hieß: „es gibt keine Pyrenäen mehr“, so dürfte es in nicht mehr ferner Zeit heißen: es gibt keinen Canal mehr zwischen England und Frankreich. Es handelt sich jetzt wesentlich nur noch um die Entscheidung über einen unterirdischen Eisenbahntunnel und ein Dampfstoß, welches die Eisenbahnzüge von beiden Ge- staden hinüber- und herüberführen soll, so daß sich der Kampf über die verschiedenen Projecte ganz bestimmt in zwei Lager vertheilt. An der Spitze beider stehen berühmte englische Ingenieure: Hawkshaw und Flower. Der erstere, der durch Erbauung einer über London hinführenden unge- heuren Eisenbahn berühmt geworden ist, untersucht auf dem Dampf „Nelly“ sehr eifrig den Meeresboden zwischen Calais und Dover mit den genialsten, zu diesem Zweck be- sonders erfundenen Instrumenten und Bohrern. Er will einen Eisenbahntunnel tief unter dem Canal himmeln und mit Eisen ausfüllen lassen, aber auf eine eigene Weise deren Einzelheiten er noch für sich behält, so daß im Publicum auch die verschiedensten Gerüchte darüber im Umlauf sind. Namentlich herrschen die verschiedensten Ansichten über Kos- ten und Zeit, so daß einige von 10 Mill. £. und 10 Jahren sprechen, während sich andere bis in das Doppelte hinaus verlieren. Der Concurrent Hawkshaw's Herr Flower, der gefeierte Ingenieur der ersten großen Londoner Unter- grund-Eisenbahn, will die beiden Gestade und Völker mit Eisenbahnen auf dem Meere und zwar durch eine riesige Dampföhre, lebendig verbinden. Solche Föhren im Meeren welche ganze Lastwagen über Klüfte setzen, kennt wohl ziem- lich Jeder. Herr Flower will eben solche bauen, nur viel hundertmal länger und voluminöser, und zwar in der Form von 1500 Fuß langen Dampföhren mit ganz ebenen Docks und Schienen darauf. Für diese Dampföhren sollen vor Dover und Calais besondere Docks mit ruhigem Wasser gebaut werden, um sie ungestört von den Meereswogen auf- zunehmen und an ganz bestimmte Stellen zu beschießen. Geneigte, bewegliche Uebergangsböden und Plattformen mit Schienen darauf sollen die Züge von den Landeseisenbahnen her mit diesen Dampföhren unmittelbar verbinden. Alle Quälereien der Seekrankheit u. s. w. würden mit der Flower'schen Verbindungsmaschinerie beseitigt sein. Der in Dover ankommende Zug steigt auf der geeigneten Plattform hinunter auf die Schienen der Dampföhre, welche dann sofort, ungestört von Wind und Wogen, schnur- strecks über den Canal nach Calais hinüberschießt, um den Eisenbahnzug wieder auf die Schienen der aufsteigenden und mit dem Land-Eisenbahnhof verbindenden Plattform ab- zuziehen, von wo aus man dann sofort auf festem Lande weiterfahren kann, ohne ein einziges Mal durch Aus- und Einsteigen und Ueberstempelung gestört worden zu sein und ohne vom Meere nur etwas bemerkt zu haben, geschweige von einer Seekrankheit. Da der Zug auf der Dampföhre stillsteht, wird es ganz von dem Willen der Passagiere abhängen, während der Ueberfahrt auszufsteigen, auf dem riesigen Deck hin und her zu spazieren und sich über die Ohnmacht der Meereswogen zu freuen. Es wird nämlich mit Sicherheit vorausgesetzt, daß die Dampföhre mit ihrer ungeheuren Last und Länge auch den wüthendsten Stürmen den größten Gleichmuth entgegensetzen und die Reisenden vor jeder Anfechtung einer Seekrankheit bewahren werde. Eine leichte und wohlfeile Verbindung der beiden Länder würde den Verkehr von Menschen und Waaren sofort um Hunderte von Procenten steigern. Die Flower'sche Dampf- öhre scheint die meiste Aussicht auf Annahme und Aus- führung zu haben. Es ist, soweit wir verfahren, sagt die „Eberf. Ztg.“, die einfachste und billigste Lösung des großen Problems, an welchem sich seit mehr als einem halben Jahrhundert eine Menge sachverständiger Ingenieure und noch mehr Laien die Köpfe zerbrochen haben. Während die Kosten zur Ausführung aller andern zum Theil sehr aben- teuerlichen und schwierigen Projecte bis 20 Mill. £. und 20 Jahre steigen, hat Flower ausgerechnet, daß er seinen Plan in höchstens 2 Jahren für höchstens 2 Mill. £. ver- wirklichen könne.

Tagesneuigkeiten.

* Aus Bösch'sche ly wird uns geschrieben, daß dort in voriger Woche eine arme Bäuerin, Namens Marie Faure, von Drillingen entbunden wurde, die sich sammt der Mutter vollkommen wohl befinden.

* Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Februar d. J. dem Diner Stadthauptmann Constantin Petrovic das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

* Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Februar d. J. in Anerkennung der verdienstlichen Leistungen während der verfloffenen Kriegs- epoche dem Vorstande der Preßburger Volkshilfsvereine Josef Gail das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen und zugleich zu gestatten geruht, daß aus diesem Anlasse dem Preßburger Bahnarzt David Kaffovitz und der Majorsmarke Adolphe Utsch die Allerhöchste Zufriedenheit kundgegeben werde.

* Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Februar d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Graner Comitates Benedict Bargha und dem Oberbuhleicher deselben Comitates Alexius Kamenzky für ihre patriotische Haltung und verdienstlichen Leistungen während der jüngsten Kriegsperiode der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt ge- geben werde.

* Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Februar d. J. den Concepts- adjuncten der k. siebenbürgischen Hofkanzlei, Dr. Emil Lange v. Burgenkron und Dr. Ludwig Lukats v. Borosnyo laizfrei den Titel und Charakter von k. sie- benbürgischen Hofconscripten allergnädigst zu verleihen geruht.

* (Eine Vorfeier.) Gestern in vorgerückter Nachmittagsmittagsstunde, schreibt man dem „Wand.“ aus Fünfkirchen unterm 8. d. M., ertheilt das Nationalcasino vermittelt eines Privattelegramms die Nachricht von der

Extrabeilage zur „Arader Zeitung“ Nr. 38.

Telegramm.

Die Thronrede Napoleon's.

Paris, 14. Februar. Heute fand die Eröffnung der Kammer statt. Die Thronrede erinnert an die jüngsten Ereignisse und citirt den Ausspruch Napoleon's I. über die Vereinigung durch Revolution und Politik getrennter Völker und sagt: Die deutsch-italienische Umgestaltung bereitet die Verwirklichung eines großen Programmes vor, nämlich die Vereinigung der europäischen Staaten zu einer einzigen Conföderation. Die von den Nachbarstaaten gemachten Anstrengungen zur Einigung können Frankreich nicht beunruhigen.

Die Rede erwähnt der Bemühungen Frankreichs bei dem Zustandekommen des austro-preussischen Friedensabchlusses und sagt: Die Stimme Frankreichs genügt, den Sieger vor den Thoren Wien's aufzuhalten. Frankreich zog nicht das Schwert, weil seine Ehre engagirt, indem es Neutralität versprochen habe.

Die Thronrede erwähnt Mexico's und sagt: Die Rückberufung der Truppen wurde am dem Tage beschloffen, wo die Größe der Opfer über das Interesse, welches uns nach Mexico gerufen, hinaus zu greifen schien.

Bezüglich des Orients seien die Großmächte bemüht, eine den legitimen Wünschen der Christen entsprechende, so wie die Rechte des Sultans wahrende Sachlage herbeizuführen und gefährlichen Verwicklungen vorzubeugen.

Der päpstliche Stuhl erhält sich durch eigene Kraft und die Verehrung, welche das Oberhaupt der katholischen Kirche einflößt. Europa wird, falls demagogische Verschwörungen die weltliche Macht des Papstes bedrohen, ein solches Ereigniß sich nicht vollziehen lassen.

Die Beziehungen zu den fremden Mächten sind befriedigend, die zu England täglich inniger. Preußen sucht Alles zu vermeiden, was unsere nationale Empfindlichkeit verletzen könnte und stimmt mit uns in den europäischen Hauptfragen überein. Rußland, von den verständlichsten Absichten befeelt, ist geneigt, seine orientalische Politik nicht von der Frankreichs in der orientalischen Frage zu trennen. Dasselbe ist der Fall bei dem Kaiserthum Oesterreich, dessen Größe für das allgemeine europäische Gleichgewicht unerschütterlich sei. Ein Handelsvertrag schloß neue Bande zwischen beiden Ländern. — Die Thronrede spricht daher die Hoffnung aus, daß der Friede ungestört erhalten bleiben werde. —

Der übrige Theil der Thronrede betrifft innere Fragen Frankreichs, bespricht die jüngste Maßnahme bezüglich der Verfassung, der Heeresorganisation, hebt die Vermehrung der Einnahmen hervor und stellt eine Reduktion der Steuern, den Ausbau der Eisenbahnen und die Verbesserung des Schulunterrichtes in Aussicht.

Verantwortlicher Redacteur H. Goldscheider.

Buchdruckerei von F. Goldscheider.

Februar 1867. wird
des 1867. 1. 1. 4.
„Hotel Bag“ eine
wozu das pl. t.

1867:
RVOS.
Büchel Bourgeois; über.

1867:
A. N.
Büchel Bani; Musik von

e
lich zur Schönheit
derselben von jeder
ge gewesen. Wenn
die Zähne zu con-
den Verlust um so
dene
ffer*)
orden, welches wohl
richtige vorchrifts-
von allen Uebeln,
wendiger Weise im
berlin-Mundwasser
das in einem sü-
zur Verlängerung
erte von Autorität
keit dieses Mittels

& Freyberger.

Schinaschrup
erkläre mit Ver-
ständig die güt-
oie, Anverhöre,
uckerrühr und in
af ankommt, die
Blute seine ver-
sportgesetztem Ge-
ille gezeigt, welche
werden.

ers von Frankreich.
der Monarchie.

Zänner.
?

re in Wien
61.50
71.60
90.10
758 —
190.—
127.50
126.—
6.02

KAUF
weise.
swahl in
n
M-
R
lligsten For-
gen Glas-
n. Stürze
Lager von
ständlichem
IVE
reise
ad
ändler,
ampn auf
billigst aus-
(26-7)
gemessener

Neugebäude